

Betreff:**Bekanntgabe des Termins für die Sportlerehrung 2024**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 23.11.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	30.11.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Ehrung der Erfolge der Braunschweiger Sportlerinnen und Sportler im Sportjahr 2023 und die Verleihung der Sportmedaille für das Jahr 2024 wird am 23. April 2024 im „westand Kultur und Eventzentrum“, Westbahnhof 13, 38118 Braunschweig, stattfinden.

Herlitschke

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Termine für die Sitzungen des Sportausschusses im Jahr 2024****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

10.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Für die Sitzungen des Sportausschusses sind im Jahr 2024 in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden folgende **Termine** vorgesehen:

- Dienstag, 23. Januar 2024, 15:00 Uhr
- Freitag, 15. März 2024, 15:00 Uhr
- Freitag, 26. April 2024, 15:00 Uhr
- Mittwoch, 5. Juni 2024, 15:00 Uhr
- Mittwoch, 14. August 2024, 15:00 Uhr
- Freitag, 27. September 2024, 14:00 Uhr
- Freitag, 22. November 2024, 15:00 Uhr

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung - Weiteres Vorgehen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 24.11.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	30.11.2023	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	01.12.2023	Ö

Sachverhalt:**Ausgangslage:**

In der Sportausschusssitzung am 5. September 2023 wurde der erste Entwurf einer Analyse der Umsetzung des Masterplans Sport 2030 mit seinen 81 Empfehlungen und Maßnahmen in Form eines Sachstandsberichtes in den Sportausschuss zur Kenntnisnahme und kritischen Würdigung eingebracht.

Weiteres Vorgehen:

Unter anderem im Lichte der sich anschließenden Diskussion in der letzten Sportausschusssitzung ist nunmehr folgendes, mit dem Gutachter ikps abgestimmtes und inzwischen auch terminiertes, weiteres Verfahren (siehe Anlage) vorgesehen:

Eine im Rahmen der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung vorgesehene kooperative Planungsgruppe aus Verwaltung, Stadtsportbund bzw. Vertretern aus Braunschweiger Sportvereinen wird den Maßnahmenkatalog in 2 Arbeitssitzungen im Februar 2024 umfassend evaluieren und zu einer differenzierten Empfehlung je Maßnahme konkretisieren.

Diese Empfehlungen sollen im März und April 2024 zusammen mit den Ergebnissen der Stadtteilworkshops (zum Thema „urbane Bewegungsräume“ im Oktober und November 2022) in zwei kommunalpolitischen Workshops abschließend bewertet bzw. priorisiert und zu einem Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 zusammengestellt werden.

Dieses Arbeitsprogramm soll dann sowohl dem Sportausschuss als auch dem Umwelt- und Grünflächenausschuss (viele Vorschläge beziehen sich auf Grünanlagen, Spielplätze, Jugendplätze etc.) im Mai/Juni 2024 noch rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2025/2026 zur ersten Kenntnisnahme und Diskussion vorgelegt und voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2024 vom Rat der Stadt beschlossen werden.

Herlitschke

Anlage/n:

Sportentwicklungsplanung Braunschweig

Vorschlag Zusammensetzung Planungsgruppe

Institution/ Interessenvertreter	Anzahl
Verwaltung	
Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher relevanter Fachbereiche	
0670 Sportreferat (Federführung)	3
FB 40 Schule	1
Abteilung 50.4 Gesundheitsamt	1
0500 Sozialreferat	1
FB 51 Kinder, Jugend und Familie	2
FB 61 Stadtplanung und Geoinformation	1
FB 66 Tiefbau und Verkehr	1
FB 67 Stadtgrün und Sport	3
FB 68 Umwelt / 0680 Referat Grün- und Freiraumplanung	1
Stadtsportbund / Sportvereine:	
Vertreten durch bzw. Vorschlag durch den Stadtsportbund	ca. 4
Bildungseinrichtungen:	
Schulsportberaterin bzw. Schulsportberater	1
Sonstige Vertreter	
Behindertenbeirat, Integrationsbeauftragte(r), Seniorenbeauftragte(r), Gleichstellungsbeauftragte	ca. 4

Sportentwicklungsplanung Braunschweig

Vorschlag Termine Workshops

Kooperative Planungsgruppe Sitzung 1: - Rückblick Sportentwicklungsplanung und Masterplan Sport - Vorstellung der aktualisierten Bestandsaufnahmen und der Analyse der Umsetzung - Vorstellung und Abstimmung der Ergebnisse zu Bewegung und Sport im öffentlichen Raum (Teil 1)	08.02.2024
Kooperative Planungsgruppe Sitzung 2: - Vorstellung und Abstimmung der Ergebnisse zu Bewegung und Sport im öffentlichen Raum (Teil 2) sowie Aktualisierung der strategischen Ziele und Empfehlungen und Vorschlag für ein Arbeitsprogramm 2025 bis 202x	28.02.2024
Kommunalpolitischer Workshop Teil 1: - Rückblick Sportentwicklungsplanung und Masterplan Sport sowie Analyse der Umsetzung	12.03.2024
Kommunalpolitischer Workshop Teil 2: Vorstellung und Abstimmung der Ergebnisse zu Bewegung und Sport im öffentlichen Raum Diskussion der Aktualisierung der strategischen Ziele und Maßnahme sowie des Arbeitsprogramms ab 2025	17.04.2024
Einbringung der Ergebnisse in den Sportausschuss und den Umwelt-und Grünflächenausschuss und fachliche Erörterung	Mai/Juni 2024
Herbeiführung eines Beschlusses über die Fortschreibung des Masterplans Sport und das daraus abzuleitende Arbeitsprogramm (Fachausschüsse, VA, Rat)	24.09.2024 (SpA), 25.10.2024 (UGA) und 05.11.2024 (Rat)

*Betreff:***Ernennung des Standortes Braunschweig zum
Landesleistungszentrum für die olympische Sportart Baseball und
Softball***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

23.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Baseball und Softball Verband e. V. hat mit Schreiben vom 22.10.2023 mitgeteilt, dass dem Standort Braunschweig der Titel „Landesleistungszentrum Baseball und Softball“ verliehen wurde.

Somit handelt es sich neben den Leistungszentren für die Sportarten Schwimmen, Tanzsport und Basketball um das vierte Landesleistungszentrum Braunschweigs.

Herlitschke

Anlage/n:

Schreiben des Fachverbandes



NBSV * Olaf Stölting * Dohlenweg 1 * 27721 Ritterhude

SV Lindenberg von 1949 e.V.
1. Vorsitzender Dan Horst
Ehrlichstr. 9
38126 Braunschweig

Präsident

Olaf Stölting
Dohlenweg 1
27721 Ritterhude
Tel. 0173-9318640
E-Mail: stoeлинg@nbsv.de

www.nbsv.de

Datum: 22.10.2023

NBSV-Landesleistungszentrum Baseball und Softball in Braunschweig

Hallo Dan,

ich freue mich dir mitteilen zu können das der NBSV Vorstand, auf seiner Sitzung am 16.10.2023, euren Antrag auf Anerkennung des Standortes Braunschweig als Landesleistungszentrum Baseball und Softball des NBSV zugestimmt hat.

Vielen Dank für euer Engagement in den letzten Jahren für unseren Sport und auf eine gute Zusammenarbeit, um den Base- und Softball Sport in Niedersachsen und Bremen weiter zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Stölting
Präsident des Niedersächsischen Baseball und Softball Verband e.V.



Betreff:

**Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 im
Teilhaushalt FB 67 Stadtgrün und Sport / Aufnahme in die TO der
Sitzung am 30.11.2023**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.10.2023

Beratungsfolge:

Sportausschuss (Entscheidung)

Status

30.11.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, gemäß § 49 (2) der Geschäftsordnung vom 16. November 2021 (für den Rat, den VA, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt BS) in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sportausschusses am 30. November 2023 den Punkt „Globale Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023“ aufzunehmen. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird die Verwaltung gebeten, die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von aktuell 16.509.868 Euro im Haushaltsjahr 2023 (siehe Mitteilung 23-22033 vom 01.09.2023) für den Teilhaushalt FB 67 Stadtgrün und Sport näher zu erläutern.

Diese Erläuterung sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Wie kommen die jeweiligen Minderaufwendungen oder Mehrerträge der einzelnen Sparmaßnahmen zustande?
2. Welche Auswirkungen auf die Arbeit der Fachverwaltung haben die geplanten Einsparungen, insbesondere die beim Personalaufwand?
3. Werden durch die geplanten Einsparungen wichtige Aufgaben und Projekte, die vom Rat politisch beschlossen wurden, behindert oder verzögert?

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt Braunschweig am 01.09.2023 die Mitteilung außerhalb von Sitzungen 23-22033 „Haushalt 2023/2024 – Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023“ zur Kenntnis gegeben. Darin wurde die Ausgangssituation geschildert und das weitere Vorgehen bei der Sachkostensperre dargestellt. In Anlage 2 dieser Mitteilung wurden insgesamt 130 Sparmaßnahmen aufgelistet, ohne diese näher zu erläutern.

Für den Teilhaushalt FB 67 Stadtgrün und Sport sind dies die Maßnahmen mit den Ifd. Nr. 107 bis 130, wobei insbesondere die Maßnahmen 128 bis 130 für den SpA relevant sein dürften.

Anlagen:

keine

Betreff:

Bau einer 2-Fach-Sporthalle an der Grundschule Melverode

Organisationseinheit: Dezernat V 40 Fachbereich Schule	Datum: 24.10.2023
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	02.11.2023	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2023	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	08.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2023	N

Beschluss:

Dem Bau einer 2-Fach-Sporthalle mit einer ebenerdigen Tribüne mit bis zu 200 Zuschauerplätzen einschl. dem als Anlage beigefügten Standardraumprogramm auf dem Gelände der Grundschule Melverode wird zugestimmt.

Sachverhalt:Ausgangslage

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Bau einer 2-Fach-Sporthalle mit einer Hochtribüne mit bis zu 200 Zuschauerplätzen auf dem Gelände der Grundschule Melverode beschlossen.

Empfehlung einer ebenerdigen Tribüne statt Hochtribüne

Für die Einrichtung von ebenerdigen Tribünen in Sporthallen haben zwischenzeitlich Abstimmungen mit dem Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu Sicherheitsaspekten stattgefunden. Gemäß Standardraumprogramm werden die nach DIN 18032-1 erforderlichen Sicherheitsabstände durchgängig eingehalten. So ergibt sich die Möglichkeit, anstelle einer Wand mit Prallschutz (wie bei einer Hochtribüne), z. B. eine Bande <2 m Höhe mit dahinterliegender Tribüne zu realisieren. Auf eine aufwändige Einrichtung einer Hochtribüne kann somit verzichtet werden. Gegenüber einer Hochtribüne können mit einer ebenerdigen Tribüne sonst zusätzlich herzustellende Flächen von ca. 100 m² eingespart werden. Kosten für diese Flächen, zusätzliche Treppenhäuser und eine Aufzugsanlage, entfallen. Die Einsparungen gegenüber einer Hochtribüne werden auf 735 T € geschätzt. Die Verwaltung empfiehlt daher den Bau einer ebenerdigen Tribüne.

Änderung zum beschlossenen Raumprogramm

Die Einrichtung genderneutraler WCs ist durch die im Standardraumprogramm enthaltenen WC-Bereiche der Übungsleiter:Innen für das Lehrpersonal bereits gewährleistet. Für Schüler:Innen, Sportler:Innen und Besucher:Innen ist darüber hinaus eine zusätzliche Einzel-WC-Anlage genderneutral gemäß dem Konzept für All-Gender-Toiletten (Ds. 23-21672) in Schulgebäuden enthalten.

Kosten und Finanzierung

Für den Bau der 2-Fach Sporthalle Melverode, inklusive einer ebenerdigen Tribüne für bis zu 200 Personen, wird bei einer Realisierung in 2026 mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 14 Mio. € gerechnet. Die Indexierung der Baukostenentwicklung bis zum Baubeginn führt zu einer erheblichen Erhöhung der ursprünglich geplanten Gesamtkosten (6,5 Mio. €). Lediglich der Verzicht auf die Hochtribüne zu Gunsten einer ebenerdigen Tribüne hat ausgabenmindert in Höhe von 735 T€ gewirkt.

Im Haushalt 2023 ff. / Investitionsprogramm 2022 – 2027 sind unter dem Projekt 4E.210346 (GS Melverode Sph/Neubau) bisher insgesamt 6.000 T€ eingeplant.

Gesamt in T€ 6.000	bis 2023 in T€ 100	2024 in T€ 0	2025 in T€ 0	2026 in T€ 5.900	2027 in T€ 0
--------------------------	--------------------------	--------------------	--------------------	------------------------	--------------------

Die Differenz zu den geplanten Gesamtkosten in Höhe ca. 8,0 Mio. € wird in den Haushalt 2025 ff. durch Priorisierung von Projekten haushaltsneutral eingebbracht.“

Für die Sporthalle Melverode wird eine Paketvergabe mit der Sporthalle Veltenhof als Hochbaumaßnahme in alternativer Beschaffung angestrebt. Aufgrund des identischen Raumprogramms werden Synergieeffekte im planerischen und baulichen Ablauf sowie bei den Kosten erwartet.

Um die geplante Vorgehensweise der Paketvergabe zu fixieren, wird es eine gesonderte Gremienbeteiligung geben. Auftragnehmer und baulicher Entwurf sollen nach Abschluss des Vergabeverfahrens in 2025 feststehen. Die Fertigstellung der beiden Sporthallen wird derzeit für Ende 2026 bzw. Anfang 2027 prognostiziert.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Standardraumprogramm 2-Fach-Sporthalle

	Fach								Bemerkungen
	1		2		3				
Sportfläche		15x27m x5,5 m 1 Hallenteil			45x22m x8 m 2 Hallenteile			45x27m x8 m 3 Hallenteile	
Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²
Sportfläche	1	405	405	1	990	990	1	1215	1215
Geräteraum	1	68	68	1	107,5	107,5	1	135	135
Geräteraum Vereinssport	1	8	8	1	15	15	1	15	15
Außengeräteraum	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Tribüne inkl. Rollstuhlaufstellflächen (standortabhängig)				1	125	125	1	125	125
Regieraum (wettkampfsportgeeignet)				1	10	10	1	10	10
Eingangsbereich	1	20	20	1	30	30	1	35	35
WC D (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	5	5	1	10	10	1	10	10
WC H (Besucher/Sportler)	1	7	7	1	10	10	1	10	10
WC Beh. (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	6	6	1	6	6	1	6	6
Sanitätsraum				1	8	8	1	15	15
Umkleiden	2	22	44	4	22	88	6	22	132
Waschraum Umkleide	2	14	28	4	14	56	6	14	84
WC Umkleidebereich, barrierefrei	2	6	12	4	6	24	6	6	36
Übungsleiter 1	1	12	12	1	10	10	1	10	10
Dusche/WC/WB	1	7	7	1	7	7	1	7	7
Übungsleiter 2				1	7	7	1	7	7
Dusche/WC/WB				1	3	3	1	3	3
Übungsleiter 3							1	7	7
Dusche/WC/WB							1	3	3
Reinigungsgeräte, Putzlager	1	8	8	1	8	8	1	8	8
Reinigungsgeräteraum				1	4		1	4	
Haustechnik	1	20	20	1	43	43	1	50	50
Hausanschlussraum	1	5	5	1	5	5	1	5	5
Gesamtfläche in m ² (ohne Verkehrsfläche)		675			1.583				1.948

x1 Richtwert, 0,5 m² pro Sitzplatz + Rollstuhlaufstellflächen, Ebenenlage + Flächengröße konzeptabhängig
bei Vereins- und Wettkampfsport möglichst baulich abgetrennt (Bande mit Anprallschutz)

Hinweis Ebenenlage: Aus Sicht von Sportreferat und Behindertenbeirat wird eine erhöhte Lage (mind. +2,30 m oder
Obergeschoss) grundsätzlich empfohlen

Hinweis Aufzug: Liches Kabineninnenmaß
mind. 1,1 x 1,4 m (DIN EN 81-70 Tab. 1, Typ 2)

x2 ab 2-Fach-Sporthalle Objektzahl von WC/UR erhöhen (mind. 2 WC (D), 1 WC, 2 UR (H))

x3 mind. 10 ldf. m Umkleidebank (0,40 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, 2 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer,
Gesamtfläche je Kleineinheit 42 m² (Umkleide+Waschraum+WC). Vorgabe aus Gründen der Inklusion ist die Nutzung von
Duschplatz und WC direkt aus der Umkleide auch für Sportlerinnen und Sportler mit besonderen Anforderungen

x4 je weiterer barrierefreier Duschplatz Mehrfläche erforderlich

x5 für Lehrkräfte / Trainerinnen und Trainer mit Beeinträchtigungen, auch für Sportlerinnen und Sportler mit besond. Pflegebedarf

Betreff:

Neubau einer Zwei-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof am Standort "Dreisch"

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

16.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	28.11.2023	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2023	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	08.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2023	N

Beschluss:

Dem Neubau einer 2-Fach-Sporthalle mit einer ebenerdigen Tribüne für bis zu 200 Zuschauerplätzen für die Grundschule Veltenhof am Standort „Dreisch“ gem. dem beigefügten Standardraumprogramm für 1-, 2- und 3-Fach-Sporthalle wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, dass für den Neubau einer 2-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof am Standort „Dreisch“ das gültige Standardraumprogramm einer 2-Fach-Sporthalle angewandt wird.

Grundlage dieses Beschlusses ist ein politischer Änderungsantrag gewesen, der den Bau einer 2-Fach-Sporthalle zum Inhalt hatte, nachdem die Verwaltung lediglich den Neubau einer 1-Fach-Sporthalle aufgrund des schulischen Bedarfs vorgeschlagen hatte. Aus politischer Sicht ist vor allem auch aufgrund der vereinssportlichen Bedarfslagen der Bedarf an einer 2-Fach-Sporthalle formuliert worden.

2. Änderung im Raumprogramm

Mit Beschluss zur Errichtung einer 2-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof ergibt sich nach dem Standardraumprogramm die Möglichkeit zur Einrichtung einer Tribüne mit bis zu 200 Zuschauerplätzen. Um das vereinssportliche Potenzial der größeren Halle voll auszuschöpfen zu können, ist die Einrichtung einer Zuschauertribüne erforderlich.

Der ansässige Turnverein Eintracht 1910 e. V. Veltenhof mit seinen ca. 430 Mitgliedern nutzt die derzeitige 1-Fach-Turnhalle in Veltenhof täglich für den Trainings- und Punktspielbetrieb von 14 verschiedenen Sportarten. Eine Erhöhung der Kapazitäten durch den Bau einer 2-Fach-Sporthalle mit Tribüne wird durch den Verein begrüßt, eine Weiterentwicklung des derzeitigen Sportangebots ist angedacht.

Für die Einrichtung von ebenerdigen Tribünen in Sporthallen haben zwischenzeitlich Abstimmungen mit dem Braunschweigerischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu Sicherheitsaspekten stattgefunden. Gemäß Standardraumprogramm werden die nach DIN 18032-1 erforderlichen Sicherheitsabstände durchgängig eingehalten. So ergibt sich die Möglichkeit, anstelle einer Wand mit Prallschutz

(wie bei einer Hochtribüne) z.B. auch eine Bande <2m Höhe mit dahinterliegender Tribüne zu realisieren. Auf eine aufwändige Einrichtung einer Hochtribüne kann somit verzichtet werden. Gegenüber einer Hochtribüne können mit einer ebenerdigen Tribüne sonst zusätzliche Flächen von ca. 100 m² eingespart werden. Kosten für diese Flächen, zusätzliche Treppenhäuser und eine Aufzugsanlage entfallen. Die Einsparungen gegenüber einer Hochtribüne werden auf 735 T€ geschätzt. Die Verwaltung empfiehlt daher den Bau einer ebenerdigen Tribüne.

Die Einrichtung genderneutraler WC ist durch die im Standardraumprogramm enthaltenen WC Bereiche der Übungsleiter:innen für das Lehrpersonal bereits gewährleistet. Für Schüler:innen, Sportler:innen und Besucher:innen ist darüber hinaus eine zusätzliche Einzel-WC Anlage genderneutral gemäß dem Konzept für All-Gender-Toiletten (Ds. 23-21672) in Schulgebäuden enthalten.

3. Kosten und Finanzierung

Für den Bau der 2-Fach Sporthalle Veltenhof, inklusive einer ebenerdigen Tribüne für 200 Personen, wird bei einer Realisierung in 2026 mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 14,3 Mio. € gerechnet. Neben der Ausweitung auf eine 2-Fach Sporthalle und der Indexierung der Baukostenentwicklung bis zum Baubeginn haben die enthaltenen Mehrkosten für eine ebenerdige Tribüne mit rd. 919 T€ zu einer Erhöhung der ursprünglich geplanten Gesamtkosten (7,1 Mio. €) geführt.

Im Haushalt 2023 ff. / Investitionsprogramm 2022 – 2027 sind unter dem Projekt 4E.210417 (GS Veltenhof/Ersatzneubau Sporthalle) bisher insgesamt 7.300 T€ eingeplant.

Gesamt in T€ 7.300	bis 2023 in T€ 0	2024 in T€ 0	2025 in T€ 0	2026 in T€ 7.300	2027 in T€ 0
--------------------------	------------------------	--------------------	--------------------	------------------------	--------------------

Für die Vorplanung sind unter dem Projekt 3E.210026 (Sporthalle GS Veltenhof / Vorplanung) insgesamt 1.260 T€ im Haushalt 2023 ff. / Investitionsprogramm 2022 – 2027 vorgesehen.

Gesamt in T€ 1.260	bis 2023 in T€ 660	2024 in T€ 600	2025 in T€ 0	2026 in T€ 0	2027 in T€ 0
--------------------------	--------------------------	----------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Die Differenz zu den geplanten Gesamtkosten in Höhe von ca. 5,74 Mio. € wird in den Haushalt 2025 ff. durch Priorisierung von Projekten haushaltsneutral eingebbracht.

Für die Sporthalle Veltenhof wird eine Paketvergabe mit der Sporthalle Melverode als Hochbaumaßnahme in alternativer Beschaffung angestrebt. Aufgrund des identischen Raumprogramms werden Synergieeffekte im planerischen und baulichen Ablauf sowie bei den Kosten erwartet.

Um die geplante Vorgehensweise der Paketvergabe zu fixieren, wird es eine gesonderte Gremienbeteiligung geben. Auftragnehmer und baulicher Entwurf sollen nach Abschluss des Vergabeverfahrens in 2025 feststehen. Die Fertigstellung der beiden Sporthallen wird derzeit mit Ende 2026 bzw. Anfang 2027 prognostiziert.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Standardraumprogramm 2-Fach-Sporthalle

	Fach								Bemerkungen
	1		2		3				
Sportfläche		15x27m x5,5 m 1 Hallenteil			45x22m x8 m 2 Hallenteile			45x27m x8 m 3 Hallenteile	
Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²
Sportfläche	1	405	405	1	990	990	1	1215	1215
Geräteraum	1	68	68	1	107,5	107,5	1	135	135
Geräteraum Vereinssport	1	8	8	1	15	15	1	15	15
Außengeräteraum	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Tribüne inkl. Rollstuhlaufstellflächen (standortabhängig)				1	125	125	1	125	125
Regieraum (wettkampfsportgeeignet)				1	10	10	1	10	10
Eingangsbereich	1	20	20	1	30	30	1	35	35
WC D (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	5	5	1	10	10	1	10	10
WC H (Besucher/Sportler)	1	7	7	1	10	10	1	10	10
WC Beh. (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	6	6	1	6	6	1	6	6
Sanitätsraum				1	8	8	1	15	15
Umkleiden	2	22	44	4	22	88	6	22	132
Waschraum Umkleide	2	14	28	4	14	56	6	14	84
WC Umkleidebereich, barrierefrei	2	6	12	4	6	24	6	6	36
Übungsleiter 1	1	12	12	1	10	10	1	10	10
Dusche/WC/WB	1	7	7	1	7	7	1	7	7
Übungsleiter 2				1	7	7	1	7	7
Dusche/WC/WB				1	3	3	1	3	3
Übungsleiter 3							1	7	7
Dusche/WC/WB							1	3	3
Reinigungsgeräte, Putzlager	1	8	8	1	8	8	1	8	8
Reinigungsgeräteraum				1	4		1	4	
Haustechnik	1	20	20	1	43	43	1	50	50
Hausanschlussraum	1	5	5	1	5	5	1	5	5
Gesamtfläche in m ² (ohne Verkehrsfläche)		675			1.583				1.948

x1 Richtwert, 0,5 m² pro Sitzplatz + Rollstuhlaufstellflächen, Ebenenlage + Flächengröße konzeptabhängig
bei Vereins- und Wettkampfsport möglichst baulich abgetrennt (Bande mit Anprallschutz)

Hinweis Ebenenlage: Aus Sicht von Sportreferat und Behindertenbeirat wird eine erhöhte Lage (mind. +2,30 m oder
Obergeschoss) grundsätzlich empfohlen

Hinweis Aufzug: Liches Kabineninnenmaß
mind. 1,1 x 1,4 m (DIN EN 81-70 Tab. 1, Typ 2)

x2 ab 2-Fach-Sporthalle Objektzahl von WC/UR erhöhen (mind. 2 WC (D), 1 WC, 2 UR (H))

x3 mind. 10 ldf. m Umkleidebank (0,40 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, 2 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer,
Gesamtfläche je Kleineinheit 42 m² (Umkleide+Waschraum+WC). Vorgabe aus Gründen der Inklusion ist die Nutzung von
Duschplatz und WC direkt aus der Umkleide auch für Sportlerinnen und Sportler mit besonderen Anforderungen

x4 je weiterer barrierefreier Duschplatz Mehrfläche erforderlich

x5 für Lehrkräfte / Trainerinnen und Trainer mit Beeinträchtigungen, auch für Sportlerinnen und Sportler mit besond. Pflegebedarf

Betreff:**Verlängerung des Mietvertrages mit dem SV Schwarzer Berg e. V.
über die Sportanlage Maulbeerweg 6**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 27.11.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2023	N

Beschluss:

„Der Verlängerung des bestehenden Mietvertrages mit dem **SV Schwarzer Berg e. V.** bis Dezember 2044 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.“

Sachverhalt:

Die Stadt hat mit dem SV Schwarzer Berg e. V. im Jahr 1999 einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren über die Sportanlage Maulbeerweg 6 abgeschlossen. Mit dem 1. Änderungsvertrag zum Mietvertrag im Jahr 2001 wurde die Fläche der Sportanlage korrigiert und der entsprechende Mietzins festgelegt.

Der Verein hat die Verwaltung nunmehr gebeten, den Pachtvertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren zu verlängern. Hintergrund dieses Antrages ist die geplante energetische Sanierung der Flutlichtanlage. Die Anlage soll auf LED-Technik umgestellt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt die Vertragssituation für die gemietete Sportanlage weder die Förderkriterien des Landessportbundes Niedersachsen e. V. noch die Voraussetzungen nach Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig.

Demnach kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens zwölf Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren.

Ein langfristig vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht besteht nach der aktuellen Vertragslage zwischen der Stadt und dem SV Schwarzer Berg e. V. allerdings nicht. Um einen prüffähigen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses einreichen zu können, ist der aktuelle Mietvertrag in einen langfristigen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren abzuändern.

Die Verwaltung bewertet aus sportfachlicher Sicht das energetische Sanierungskonzept des

Vereins als sinnvoll, insbesondere in Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels. Daher wird empfohlen, der Verlängerung des Mietvertrages bis zum Jahr 2044 zuzustimmen.

Als Anlage ist der Entwurf des 2. Änderungsvertrages zum Mietvertrag vom 15. Dezember 1999 beigefügt.

Herlitschke

Anlage/n:

2. Änderungsvertrag zum Mietvertrag vom 15. Dezember 1999

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtgrün und Sport –Sportreferat-,
Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend Stadt genannt -

und

dem SV Schwarzer Berg e. V.

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

2. Änderungsvertrag

Zum Mietvertrag vom 12.12.1999/15.12.1999 und dem
1. Änderungsvertrag vom 01.08.2001

geschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Stadt ist Eigentümerin folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgängerflurstück
Hagen	12	1/239	
Hagen	12	1/67	
Hagen	12	1/242	
Hagen	12	1/261	
Hagen	12	1/264	
Rühme	3	115/80	112/9
Rühme	3	115/79	113/14
Rühme	3	115/78	113/11
Rühme	3	115/76	115/30 (115/28), 115/13
Rühme	3	115/77	114/5
Rühme	4	116/7	

(2) Sie überlässt hiervon eine Teilfläche in Größe von ca. 49.997 m² an den Verein.
Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Der Vertrag wird mit Wirkung vom 15. Dezember 1999 für die Dauer von 45 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.“

3. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Der jährliche Mietzins enthält die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.“

- 4.** Alle übrigen Vereinbarungen des Mietvertrages vom sowie des 1. Änderungsvertrages vom 01.08.2001 bleiben weiterhin gültig.
- 5.** Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Braunschweig, den _____ 2023

Braunschweig, den _____ 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. A.

SV Schwarzer Berg e. V.

ENTWURF

Betreff:**Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VIII 0670 Sportreferat	23.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. November 2022 beschlossene Sportförderrichtlinie wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.3 S. 1 wird nach „schriftlich“ wie folgt ergänzt:

„oder elektronisch“

2. Ziffer 3.6.2 S. 5 erhält folgenden Text:

„Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.“

3. In Ziffer 3.6.3 Abs. 1 S. 1 entfällt der Passus „und Teilnahme an Meisterschaften“.

4. In Ziffer 3.7 wird S. 7 aufgenommen mit folgendem Text:

„Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.“

5. In Ziffer 3.8.2 wird das Wort „projektorientiert“ gestrichen.

6. Ziffer 4 (Inkrafttreten, Übergangsregelung) erhält folgenden Text:

„Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 22. November 2022 außer Kraft.“

Sachverhalt:

Die überarbeitete Fassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig ist nunmehr seit zwei Jahren in Kraft. In diesen zwei Jahren konnte die Verwaltung Erfahrungen mit der Sportförderrichtlinie sammeln und erste Änderungsbedarfe erkennen.

Kurzfristig wurden bereits kleine redaktionelle Änderungen mit Beschluss des Rates vom 22. November 2022 vorgenommen. So ist der letzte Satz der Ziffer 3.9 („Ausgeschlossen ist die

Förderung bereits bestehender Sportangebote.“) gestrichen und Ziffer 4 (Inkrafttreten) in die Sportförderrichtlinie eingefügt.

Die geplanten Änderungen der laufenden Nummern 1 bis 5 begründet die Verwaltung wie folgt:

Zu 1.:

Im Zuge der Digitalisierung erscheint es geboten, den Weg der digitalen/elektronischen Antragstellung zu ermöglichen. Da keine rechtlichen Gründe für eine lediglich schriftliche Formvorschrift der Antragstellung ersichtlich sind, soll die bisherige Vorschrift der schriftlichen Antragstellung um den digitalen Weg ergänzt werden.

Zu 2.:

Durch die Ergänzung der Ziffer 3.3 S. 1 (siehe Nr. 1) ist das Erwähnen der Formvoraussetzung in Ziffer 3.6.2 entbehrlich.

Zu 3. und 4.:

Die Bezugsschussung der Teilnahme an Meisterschaften fand bisher lediglich in einem Halbsatz unter Ziffer 3.6.3 (Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten) Erwähnung. Da die Teilnahme an Meisterschaften im Themenfeld „Sportveranstaltungen“ zu verorten ist, soll die Erwähnung dieser Fördermöglichkeit durch die geplante redaktionelle Änderung in die Ziffer 3.7 verschoben werden.

Zu 5.:

Die Einzelförderung nach Ziffer 3.8.2 stellt einen Auffangtatbestand im Bereich der Förderung des Leistungssportes dar. Die Beschränkung der Einzelförderung auf Projekte läuft dem Sinn der Förderung des Leistungssportes zuwider.

Projekte sind zeitlich begrenzt und somit endlich. Sofern im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes durch die städtische Förderung die Erfolge jedoch konstant gehalten oder sogar gesteigert werden können, erscheint es falsch, diese Förderung einzustellen. Vielmehr sollte in diesen Fällen eine städtische Förderung weiterhin möglich sein, Erfolge im Leistungs- und Spitzensport tragen letztlich wesentlich zur Imageförderung der Stadt als Sportstadt bei.

Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Sportförderrichtlinie entsprechend der Beschlussziffern 1 bis 6 anzupassen.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf aktualisierte Sportförderrichtlinie
Synopse Sportförderrichtlinie



Sport und Bewegung in Braunschweig

- Sportförderrichtlinie -

Entwurf vom 17. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Starker Sport – starkes Braunschweig.....	3
2	Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig	5
3	Sportförderung der Stadt Braunschweig	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Antragsberechtigt.....	7
3.3	Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen	7
3.4	Förderung der Vereinsentwicklung.....	8
3.4.1	Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer	8
3.4.2	Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“	8
3.4.3	Inklusion im und durch Sport	8
3.5	Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.....	9
3.6	Förderung von Sportstätten	10
3.6.1	Bereitstellung der städtischen Sportstätten	10
3.6.2	Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten.....	10
3.6.3	Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten.....	11
3.7	Förderung von Sportveranstaltungen	12
3.8	Förderung des Leistungssports	13
3.8.1	Förderung von Leistungszentren	13
3.8.2	Einzelförderung.....	13
3.9	Projektförderung	13
3.10	Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen.....	14
4	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	14

1 Starker Sport – starkes Braunschweig

In Anlehnung an die Kooperationsvereinbarung des Deutschen Städetags, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund unter der Überschrift „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ anerkennt die Stadt Braunschweig die Leistungen von Sport und Bewegung bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, der Gesundheitsförderung, der Werteorientierung und der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben. Sport und Bewegung sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens – auch in Braunschweig.

Für die Stadt Braunschweig sind Sport, Bewegung und Freizeit wichtige **Standortfaktoren** und unverzichtbare Bestandteile der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Die Lebensqualität in unserer Stadt wird durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote und durch vielfältige Sport- und Bewegungsräume für alle Bevölkerungsgruppen deutlich gesteigert.

Die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, allen Menschen in Braunschweig ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot zu offerieren, bedarfsoorientiert städtische Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung zu stellen, Sportvereine und -verbände über die städtische Sportförderung zu unterstützen, Sport und Bewegung nach den Leitzielen der Sportentwicklungsplanung und den satzungsmäßigen Aufgaben des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern sowie das jahrelange durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte partnerschaftliche Verhältnis weiter zu vertiefen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Braunschweig die **Sportvereine** ein, die einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Allgemeinwohl leisten und maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verantwortlich zeichnen.

Sport und Bewegung sind in Braunschweig unverzichtbar hinsichtlich eines **funktionierenden Gemeinwesens**. Besonders die Sportvereine sind neben dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wichtige Partner der Stadt Braunschweig in Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Jugendarbeit, Gesundheitsförderung, Inklusion und Integration. Durch Sport und Bewegung kann die soziale Teilhabe alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Wir verstehen Sport und Bewegung als zentrale Instrumente zur **Gesundheitsförderung** und zur **Gesundheitsprävention** – und dies für alle Bevölkerungsgruppen und in allen Lebenslagen. Dies umfasst neben Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Angebote in Sportvereinen und anderen Institutionen sowie die Möglichkeit individueller Zugänge zum Sport. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung eines bewegungsförderlichen Wohnumfeldes und einer entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Sport und Bewegung tragen zur **Bildung** bei – insbesondere durch die Jugendarbeit der Sportvereine. Neben körperlichen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen Kinder in den Sportvereinen Werte, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen und die mit den Schlagworten Respekt, Toleranz, Solidarität, Verantwortung und Teamgeist charakterisiert werden können.

Gerade durch die **Jugendarbeit** begleiten Sportvereine Kinder und Jugendliche das Aufwachsen junger Menschen und integrieren sie in soziale Netzwerke unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres sozioökonomischen Status.

Menschen mit und ohne Behinderung können selbstbestimmt und gleichberechtigt an Sport und Bewegung teilhaben. Die Stadt Braunschweig anerkennt dies durch die gezielte Förderung entsprechender Angebote und durch die Förderung barrierefreier Sport- und Bewegungsräume.

Nicht zuletzt sind Sport und Bewegung ideale Medien, um Menschen aus **verschiedenen Kulturreisen** zusammen zu führen und allen Menschen einen geeigneten Zugang zur sozialen Integration anzubieten. Gerade den Sportvereinen kommt hier eine besondere Stellung zu.

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig

Aufbauend auf dem Masterplan Sport 2030 verfolgt die Stadt Braunschweig die sportpolitische Strategie der Förderung von Sport und Bewegung in den vielfältigen Facetten. Im Kern unserer Förderung von Sport und Bewegung stehen dabei sechs übergeordnete Leitziele:

1. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Sportvereinen

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung, die Pflege und Instandhaltung von Sportstätten
- durch die Unterstützung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten
- durch die Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
- durch die Förderung von gesellschaftspolitisch wirksamen Projekten in den Sportvereinen
- durch die Förderung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern in den Sportvereinen
- durch die Unterstützung der Sportvereine bei der Schaffung von leistungsfähigeren Organisationsstrukturen

2. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
- durch die Unterstützung von Projekten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung im öffentlichen Raum

- durch die nachfrageorientierte Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen und deren kontinuierliche Pflege und Instandhaltung

4. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen (Sport für Alle)

- durch die Förderung von inklusiven und integrativen Sport- und Bewegungsangeboten
- durch die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten von sozial benachteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern
- durch die Förderung von Initiativen außerhalb des vereinsorganisierten Sports
- durch die Verbesserung der Informationen über Sport und Bewegung
- durch die institutionelle Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als Dachorganisation der Sportvereine und -verbände

5. Die Stadt Braunschweig fördert den Nachwuchsleistungssport

- durch die bedarfsoorientierte Bereitstellung von Sportstätten
- durch die Förderung von professionellen Struktur in den Sportvereinen

6. Die Stadt Braunschweig fördert den Amateur-SpitzenSport

- durch die Förderung von überregional bedeutsamen Sportveranstaltungen
- durch die Förderung von Leistungsstützpunkten und -zentren auf Regional-, Landes- und Bundesebene

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig

3.1 Allgemeines

Die Stadt Braunschweig fördert gemäß des in der Landesverfassung des Landes Niedersachsen formulierten Staatsziels den Sport und vor allem die Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine und -verbände bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (siehe Kapitel 1). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

3.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen sind und die die Förderung von Bewegung und Sport in der Satzung verankert haben (nachfolgend „Sportvereine“ genannt). Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und damit auch des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. sein. Der antragstellende Verein muss ab 01.01.2022 einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 60,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 01.01.2025).

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität (siehe Punkt 3.6.2) nur unter folgender Voraussetzung:

- Förderfähig sind Sportvereine, die zum 01.01.2022 mindestens 50 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2024 sind Sportvereine dann förderfähig, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2026 sind Sportvereine förderfähig, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.

3.4 Förderung der Vereinsentwicklung

3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer

Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit gültiger DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren, sofern sie für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar erhalten haben.

Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5. Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.

3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“

Sportvereine, die Ehrenamtliche im Rahmen einer Vereinsmanager/-in-Ausbildung C-Lizenz nach Vorgaben des Landessportbunds Niedersachsen e.V. schulen, können auf Antrag einen Zuschuss von 50 v. H. der angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten), jedoch mit einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Person pro Jahr, erhalten.

3.4.3 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport / Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführten Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung gewähren, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Grundlage für die institutionelle Förderung ist die derzeit bestehende Vereinbarung „Gemeinsam für den Sport in Braunschweig“ zur Unterstützung des organisierten Sports.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungs nachweis vorzulegen.

3.6 Förderung von Sportstätten

3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Sportvereine / Sportverbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.6.2 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.

Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr
2. Priorität: sonstige Instandsetzung
3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten
4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau

Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltssmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln gefördert werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.3 *Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten*

Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen-, Kunststoffrasen- und Kunststoffspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen. Eigenarbeiten können nur anerkannt werden, wenn sie tatsächlich vergütet wurden und darüber ein prüffähiger Zahlungsnachweis vorliegt (Kontoauszug).

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können in der Regel 50 v. H. der nachgewiesenen unabewisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind Personalkosten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.

3.8 Förderung des Leistungssports

3.8.1 Förderung von Leistungszentren

Für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes kann die Stadt Braunschweig auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Braunschweiger Trägerverein.

Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, kann nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Die Leistungssportkonzeption muss die angestrebte sportliche Entwicklung beschreiben und deutlich machen, in welcher Form die Stadt Braunschweig davon profitieren kann.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und der damit erreichten Ziele muss in Berichtsform erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8.2 Einzelförderung

Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt. Über die Förderhöhe und über die Dauer der Förderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig.

3.9 Projektförderung

Die Stadt Braunschweig kann innovative Sportangebote z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss in der Regel spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Braunschweiger Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende

Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 22. November 2022 außer Kraft.

Anhang 1: Einzelansätze

Einzelansätze für Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportstätteninfrastrukturelemente			
Bezeichnung	Fördergegenstand	Einheit	Zuschussbetrag pauschal
Großspielfelder	<u>Rasen:</u>		
	Mähen und Mähgut auf der Fläche belassen	je qm und Schnitt	0,02 €
	Frühjahrstdüngung	je qm	0,04 €
	Folgedüngung April/Mai	je qm	0,07 €
	Folgedüngung Juli/August	je qm	0,05 €
	Herbstdüngung	je qm	0,05 €
	Besandung	je qm	0,10 €
	Sand/Boden Gemisch aufbringen	je qm	0,05 €
	Aerifizieren	je qm	0,04 €
	Abschleppen	je qm	0,01 €
	Nachsaat	je qm	0,17 €
	Schnitt aufnehmen und entsorgen	je qm	0,03 €
	Tiefenlockeung	je qm	0,11 €
	Vertikutieren	je qm	0,05 €
	Striegeln	je qm	0,03 €
	Herbizide gegen Wildkrautbewuchs ausbringen	je qm	0,02 €
	Kunststoffrasen	je qm	0,44 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je qm	0,20 €
	Tenne	je qm	1,26 €
Kleinspielfelder	Rasen, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	1.350,00 €
	Tenne, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	600,00 €
Bewässerung Großspielfelder	Rasen, sofern keine Brunnenversorgung	je Feld	1.500,00 €
	Tenne	je Feld	500,00 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je Feld	1.000,00 €
Trainingsbeleuchtung		je 2.000 Watt	150,00 €
Leichtathletische Anlagen	400 m Leichtathletik-Rundlaufbahnen	je Rundlaufbahn	3.622,00 €
	100 m Laufbahnen	je Laufbahn	948,00 €
	Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen	je Anlage	146,00 €
Tennisplätze	Tenne	je Tennisplatz	465,00 €
	Kunststoff	je Tennisplatz	241,00 €
BTHC-Tennisanlage	Sportanlage von überregionaler Bedeutung	Sportanlage	9.315,00 €
Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.		2017	2.100,00 €
		2018 - 2020	2.900,00 €
		2021 - 2023	3.200,00 €
Beachvolleyballfelder		je Feld	250,00 €
Umkleide- und Sanitärbereiche	bis 100 qm	je Bereich	1.897,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Bereich	2.415,00 €
	über 200 qm	je Bereich	2.932,00 €
Turnhallen und Fitness-Studios (nicht gewerblich)	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Tennishallen	mind. zwei Spielfelder	je Tennishalle	1.897,00 €
Judohallen	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Skatehallen	reine Hallensportfläche	je qm	8,30 €
Tanzsporthallen	reine Tanzsportfläche	je qm	8,63 €

Reithallen		je Reithalle	1.897,00 €
Bootshäuser	bis 100 qm	je Gebäude	465,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Gebäude	931,00 €
	über 200 qm	je Gebäude	1.397,00 €
Segelfliegerhöfe	Gebäude-Innenfläche	je qm	5,18 €
Freibäder		je Freibad	2.500,00 €
Rollschuhbahnen		je Rollschuhbahn	931,00 €
Kegelsporthallen		je Kegelbahn	241,00 €
Golfsportanlagen		je Golfsportanlage	25.000,00 €
BMX-Bahnen		je BMX- Bahn	1.897,00 €
Billardräume		je Billardtisch	250,00 €
Bahnengolfanlagen		je Bahnengolfanlage	465,00 €
Schießsportanlagen	Luftgewehr	je Schießstand	46,00 €
	Bogen, Kleinkaliber	je Schießstand	93,00 €
Vereinsturnhallen	Mehrzweckhalle Dibbesdorf	je Anlage	3.093,00 €
	Turnhalle SV Olympia	je Anlage	6.607,00 €
	Turnhalle Griesmarode	je Anlage	6.016,00 €
Skihütten		je Skihütte	1.250,00 €
Outdoor Boulder- und Kletterpark		je Anlage	8.000,00 €

Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften			
Bezeichnung	Förderung	Einheit	Zuschussbetrag
Fahrtkostenzuschuss	bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten	je Teilnehmer	
Verpflegungskostenzuschuss	pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)	je Teilnehmer	7,00 €
Übernachtungszuschuss	pro Übernachtung	je Teilnehmer	7,00 €

Synopse - Sportförderrichtlinie

Nr.	Ziffer	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
1.	3.3 S. 1	<p>„Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.“</p>	<p>„Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.“</p>
2.	3.6.2 S. 5	<p>„Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.“</p>	<p>„Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.“</p>
3.	3.6.3 Abs. 1 S. 1	<p>„Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren.“</p>	<p>„Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren.“</p>
4.	3.7 S. 7	n. v.	<p>„Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.“</p>
5.	3.8.2	<p>„Die Stadt Braunschweig kann projektorientiert die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.“</p>	<p>„Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.“</p>

Betreff:**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Braunschweiger MTV von 1847 e. V. - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 0670 Sportreferat	Datum: 23.11.2023
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Entscheidung)	30.11.2023	Ö

Beschluss:

„Dem Braunschweiger MTV von 1847 e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 22.000,00 € als Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2023 gewährt. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt des Beschlusses über die Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig in der Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig am 19. Dezember 2023.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.8.2 die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.

Der Braunschweiger MTV von 1847 e. V. (MTV) hat einen Zuschuss in Höhe von 22.000,00 € für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2023 beantragt. Im Sinne einer möglichst leistungssportlichen Ausrichtung hat sich der MTV mit weiteren Braunschweiger Sportvereinen in der Leichtathletikgemeinschaft Braunschweig (LG) zusammengeschlossen.

Das Ziel der LG und der angehörigen Sportvereine ist es, Leichtathletik in Braunschweig auf möglichst hohem Niveau zu treiben, Erfolge bei deutschen, norddeutschen und Landesmeisterschaften zu erzielen und dadurch das Image der Stadt Braunschweig als Leichtathletikhochburg über die Grenzen Braunschweigs hinaus zu vertreten. Insbesondere für diese Saison-Höhepunkte ist eine spezifische Vorbereitung der Athletinnen und Athleten notwendig.

Die LG-Athletinnen und Athleten haben neben ihrem Vereinstraining in der LG die Möglichkeit, auf einem höheren Niveau zusammen mit anderen Spitzenathletinnen und -athleten zu trainieren und sich gezielt auf nationale und internationale Wettkämpfe vorzubereiten.

Ein der Ziffer 3.8.2 entsprechendes Leistungssportkonzept wurde vorgelegt und vom Stadtsportbund Braunschweig e. V. gemäß Ziffer 3.8.2 befürwortet.

Die Verwaltung schlägt vor, gemäß Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinie dem MTV einen Zuschuss in Höhe von bis zu 22.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2023 zu gewähren.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Änderung der Sportförderrichtlinie durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Entscheidung über die Änderung ist für die Sitzung des Rates am 19. Dezember 2023 vorgesehen.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Doppelhaushalt 2023/24, im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zu Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Leistungssportkonzept

Befürwortende Stellungnahme SSB

Leistungssportliche Konzeption der LG Braunschweig

I. Zweckbestimmung der LG Braunschweig

Die LG Braunschweig ist der Zusammenschluss der Leichtathletik-Abteilungen des MTV Braunschweig, des BTV Braunschweig, des Grün-Weiß Waggum, des PSV Braunschweig und des SC Victoria. Sie existiert in wechselnden Vereinszusammensetzungen seit 1977 ohne Unterbrechung. Die Achse bilden sowohl in organisatorischer als auch in sportlicher Hinsicht seit Langem der MTV und Eintracht.

Die Athletinnen und Athleten der genannten Vereine starten ab der Altersklasse U14 gemeinsam, können daher vereinsübergreifend Staffeln und Mannschaften bilden. Ferner erhalten alle Vereine von der Stadt über die LG einen gemeinsamen Zuschuss. Hierzu wird in erster Linie der Meisterschaftsbetrieb der höheren Ebenen (Landesmeisterschaften, norddeutsche Meisterschaften, deutsche Meisterschaften) finanziert. Getragen werden auf diese Weise Teilnehmergebühren, Reise- und Übernachtungskosten.

Die Kooperationsform der LG hat über die Jahre und Jahrzehnte viel dazu beigetragen, die Braunschweiger Leichtathletik-Vereine näher zusammenzubringen, ihr Konkurrenzdenken zu relativieren, sich insbesondere nicht leistungsstarke Athletinnen und Athleten abzuwerben, sondern zusammenzuarbeiten - statt gegen- oder nebeneinander.

Für das Verständnis der LG ist es wichtig, dass sie keine organisatorische Geschlossenheit aufweist, wie es etwa für die Schwimmsportgemeinschaft SSG etwa zutrifft. Die Abteilungen und Vereine gehen in der LG nicht auf oder treten hinter ihr zurück, sondern behalten in ihr eine bedeutende und eigenständige Rolle. So ist die Beschäftigung der Trainerinnen und Trainer und die Organisation des Trainingsbetriebs (weitgehend) Sache der Vereine, nicht der LG. Die LG ist ein gemeinsamer Überbau, eine punktuelle Kooperation, die verbindlich nur für den Wettkampfbetrieb ist - nicht mehr und nicht weniger.

II. Heterogenität und Offenheit der LG als ihr wesentliches Merkmal

Im Folgenden werden die beiden maßgeblichen leistungssportlichen Konzepte der LG vorgestellt. Vorausgeschickt sei, dass es kein einheitliches Konzept innerhalb der LG gibt, das für alle Athletinnen und Athleten gilt und von allen Vereinen und Trainern innerhalb der LG gleichermaßen praktiziert wird. Die LG hat sich immer als offenen Zusammenschluss verstanden, der den Vereinen und ihren Leistungssportgruppen Freiheiten für eigene Wege lässt. Wenn man so will, ist das ihr übergreifendes Konzept, mit dem sie seit Jahrzehnten bei regionalen und nationalen Meisterschaften erfolgreich ist. Hinzutritt die immer wieder bestätigte Erfahrung, dass man, wenn man Trainerinnen und Trainer, Athletinnen und Athleten von Rang gewinnen will, diesen auch Raum für ihre individuellen Vorstellungen lassen muss. Aufgrund der Struktur der LG gibt es aber keine zentrale Trainingsleitung, die für alle verbindliche Standards festlegen könnte oder wollte.

III. Das Flaggschiff der LG: Das Laufteam Braunschweig

Die weit hervorstechende leistungssportliche Spitzengruppe bildet die von Peter Heine betreute und geführte Gruppe auswärtiger Mittel- und Langstreckenläufer, das sogenannte Laufteam Braunschweig. In ihm versammeln sich Läuferinnen und Läufer aus dem gesamten Bundesgebiet. Zum Hintergrund: Die

Leichtathletik ist in den letzten drei Jahrzehnten von einer Kern- zu einer Randsportart geschrumpft. Es gibt leider nur noch wenige finanziell gut ausgestattete Großvereine, die Talente mit Potential zu nationalen Spitzenleistungen aufnehmen, weiterbilden und fördern können. Die ebenso weniger gewordenen Talente sind an ihren Wohn- oder Ausbildungsorten oft auf sich alleingestellt und ohne Anschluss an eine Trainingsgruppe.

Als LG Braunschweig gehören wir nicht in die erste Reihe der Großvereine, aber stehen kurz dahinter. Das Konzept beruht darauf, Spitzenathleten finanziell so zu fördern, sie zugleich zu beraten und mit ihren Heim- oder Verbandstrainern vertrauensvoll im Sinne der Sache zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig werden durch regelmäßige Begegnungen bei gemeinsamen Wettkämpfen, durch gemeinsame Trainingseinheiten und Treffen auch im geselligen Rahmen in Braunschweig der Mannschaftsgeist und der Teamgedanke großgeschrieben.

1. Finanzielle Förderung

Die Förderung ist zunächst eine finanzielle. Hochleistungssport zu betreiben ist mit nicht geringen Kosten verbunden. Der große zeitliche Aufwand führt überdies dazu, dass für das in diesem Alter übliche Jobben kaum Zeit bleibt und eine wichtige Einnahmequelle meist entfällt. Um junge Leute gleichwohl zu motivieren, sich parallel zur Ausbildung dem Leistungssport zu widmen, bedarf es daher kontinuierlicher und verlässlicher finanzieller Unterstützung. Diese stellt der Förderverein des Laufteam Braunschweig durch seine Sponsoren sicher. Der Förderverein leistet ausweislich seiner Homepage und in vollständiger Transparenz gegenüber dem Finanzamt pauschale monatliche Zuwendungen an seine Spitzenathletinnen und -athleten. Prämien gibt es für Meisterschaftserfolge sowie das Erreichen bestimmter Zeiten auf den unterschiedlichen Distanzen. Ferner werden Trainingslagerzuschüsse gewährt.

Weitere tragende Säulen des Fördermodells bilden der MTV und die LG/Stadt Braunschweig. Nur durch die Summe der Beiträge der Sponsoren, des MTV, dessen Mitglieder die Laufteam-Athleten sind, **und** der LG mit der großzügigen städtischen Fördersumme im Budget kann die aktuelle Struktur aufrechterhalten werden. Hauptponsoren sind die Firma Mietens und Partner (Münzgroßhandel) sowie das Bausachverständigenbüro BWI (Bartel Wotschke Ingenieure GmbH).

2. Betreuung und Beratung

Peter Heine begleitet unsere Athleten regelmäßig zu Wettkämpfen im gesamten Bundesgebiet. In der Regel haben unsere auswärtigen Spitzenathleten einen Trainer in ihrer Heimat oder in ihrem Heimatverband, so dass diese Funktion in der Regel bereits abgedeckt ist. Als sportlicher Berater und Impulsgeber wird Peter Heine jedoch aufgrund seiner Fachkompetenz und offenen Art gern und regelmäßig in Anspruch genommen. Regelmäßige Gesprächsthemen sind die Trainingsgestaltung und die Wettkampfplanung, die langfristige Orientierung zu Schwerpunkt-Disziplinen und die Wettkampftaktik. Herr Heine war bis Anfang des Jahres Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Durch seine Pensionierung verfügt er nun über noch mehr Zeit, die Betreuerrolle wahrzunehmen und auszufüllen. Als ehemaliger Mittel- und Langstreckler sowie DM-Teilnehmer hat er das nötige Fachwissen und die Empathie, um sich in die Situation seiner Schützlinge hinzusetzen. Als neuer Rechtsausschuss-Vorsitzender des NLV ist er im Leichtathletik-Verband gut vernetzt.

3. Sportliche Führung

Die im Laufteam versammelten Spitzenathleten sind verpflichtet, sich durch permanentes Training für die für sie in Frage kommenden Wettkämpfe im Saisonverlauf fit zu halten. Die Wettkämpfe sind mit der sportlichen Leitung abzustimmen. Dabei ist auf das Vereinsinteresse der LG Rücksicht zu nehmen.

4. Wertevermittlung

Uns ist es wichtig, den Athletinnen und Athleten insgesamt gerecht zu werden. Wir wollen sie auch menschlich und in ihrer Persönlichkeit fördern, eine familiäre Atmosphäre schaffen, ihnen etwas vermitteln und umgekehrt auch von ihnen lernen. Es geht darum, sie zu fordern, ohne sie zu überfordern. Sportliche Ziele müssen aufgrund einer sachlich fundierten analytischen Grundlage gesteckt werden. Die Mitglieder des Laufteams sollen sich, wenn es sich anbietet, wechselseitig unterstützen, im Training, bei der Wettkampfbegleitung, bei „Hasen-“, also Tempomacherdiensten. Der Gedanke des sauberen und fairen Sports hat einen zentralen Stellenwert.

5. Stadtmarketing-Aspekt sportlicher Präsenz und Erfolge bei nationalen und überregionalen Meisterschaften

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurde bei nationalen und regionalen Meisterschaften, mitunter auch bei internationalen Meisterschaften zahlreiche Erfolge erzielt. Diese sind in der Jahresschrift der LG Braunschweig dokumentiert, die ich unseren jährlichen Zuschussanträgen stets beigefügt habe und auf die ich an dieser Stelle verweisen möchte. Kontinuierlich gab es jedoch Erfolge bei deutschen Meisterschaften, so dass LG-Athleten den Namen der Stadt Braunschweig in einem positiven Kontext weit verbreiten konnten.

IV. Nachwuchsarbeit an der örtlichen Basis der LG Braunschweig

Der Anspruch der LG-Vereine war und ist es, den leistungssportlichen Betrieb nicht auf die überwiegend auswärtigen Athleten des Laufteam Braunschweig zu beschränken, sondern auch selbst intensiv talentierten Nachwuchs zu gewinnen und auszubilden. Aktuell ist dabei Eintracht Braunschweig mit seinem Trainerteam führend, in dessen Ägide sich auch einige MTV-Nachwuchsathleten begeben.

Das hier vorherrschende Konzept orientiert sich am Rahmentrainingsplan des DLV. Dieser ist darauf ausgerichtet, die unteren Jahrgänge möglichst breit auszubilden. Die sog. Kinder-Leichtathletik sorgt für eine mitunter spielerische Hinführung zu den Grundbewegungen des Laufens, Springens und Werfens. Möglichst lange sollen alle drei Grunddisziplinen zur Förderung koordinativer und kognitiver Fähigkeiten vermittelt und ausgeübt werden. In den mittleren Jahrgängen erfolgt sodann eine zunehmende Spezialisierung auf Neigungs- und Talentdisziplinen sowie eine schrittweise erfolgende Ausweitung und Intensivierung des Trainings.

V. Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband

Um die Leichtathletik voranzubringen, muss man nicht nur horizontal auf Ebene benachbarter Vereine kooperieren, sondern auch vertikal gut zusammenarbeiten. Für die LG sind dies der Niedersächsische Leichtathletik-Verband in Hannover sowie seine örtlichen Gliederungen. Die LG sieht sich selbstverständlich in der Pflicht, auch die Funktionsfähigkeit des NLV-Kreisverbandes zu fördern, insbesondere wenn es darum geht, Leute für die Organisation der örtlichen Meisterschaften und Sportfeste zu gewinnen, seien es Vorstandsmitglieder, KampfrichterInnen oder HelferInnen.

Auch die Zusammenarbeit mit der Zentrale des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes darf als gut und vertrauensvoll eingeschätzt werden. Der Verfasser war bis zum heutigen Tage Vorsitzender des Rechtsausschusses des NLV und hat an einer Satzungsreform mitgewirkt.

Ein Konzept des Niedersächsischen Landessportbundes gegen sexualisierte Gewalt hat der MTV aufgegriffen und für sich umgesetzt. Es ist Anspruch auch der LG, ein wachsames Auge für den Schutz der Freiheitssphäre der Kinder und Jugendlichen zu haben und möglichen Missständen mit der nötigen Entschlossenheit und zugleich mit Augenmaß entgegenzutreten.

Zuschussantrag des Braunschweiger MTV von 1847 e. V. zur Förderung des Leistungssportes Leichtathletik – Stellungnahme des Stadtsportbundes Braunschweig e. V. vom 1. November 2023

„Die LG Braunschweig wird seit Jahren durch die Stadt Braunschweig bezuschusst, um einerseits den Trainings- und Wettkampfbetrieb für Nachwuchsleichtathletinnen und Nachwuchsleichtathleten aus den derzeit fünf „Stammvereinen“ durchführen und andererseits die Teilnahme Braunschweiger Spitzenathletinnen und Spitzenathleten an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften gewährleisten zu können.

Die von der LG vorgelegte leistungssportliche Konzeption, aus der auch die Entwicklung der letzten Jahre ersichtlich ist, orientiert sich an den Vorgaben und Leistungssportkonzepten der Fachverbände (DLV, NLV) und stellt somit eine sehr gute Grundlage für eine weitere erfolgreiche Entwicklung sowohl der Nachwuchsförderung als auch der Förderung des Leistungs- und Spitzensportes in der LG dar. Die beschriebenen leistungssportlichen Zielsetzungen, die insbesondere durch eine finanzielle Förderung der Athletinnen und Athleten, gemeinsame Trainings- und Wettkampfplanungen sowie individuelle Betreuung und Beratung erreicht werden sollen, zeugen nach Ansicht des SSB von einer kompetenten und zielorientierten Zukunftsplanung. Darüber hinaus werden diese Zielsetzungen vom Stützpunktsystem des NLV unterstützt.

Eine erhebliche Reduzierung oder der Wegfall der jahrelangen Bezuschussung der LG würde perspektivisch zu einer deutlichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die „Leichtathletik“ in Braunschweig führen. Gerade die vereinsübergreifende Zusammenführung von Athletinnen und Athleten in der LG führte in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Erfolgen bei regionalen und nationalen, aber auch internationalen Meisterschaften.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Sportförderrichtlinie gem. Ziffern 2.5 und 2.6 und die vorgelegte leistungssportliche Konzeption befürwortet der Stadtsportbund Braunschweig e.V. eine, vom MTV Braunschweig von 1847 e.V. beantragte Einzelförderung der LG Braunschweig gem. Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinie.“

Betreff:

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Braunschweiger
Tanz-Sport-Club e. V. | Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft
Formationen am 11. November 2023**

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

15.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 44.913,80 € für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft Formationen am 11. November 2023 gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewähren, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. (BTSC) hat im April 2023 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 45.000,00 € für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft Formationen am 11. November 2023 gestellt. Ende August hat der BTSC den Kosten- und Finanzierungsplan angepasst und nunmehr die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 44.913,80 € beantragt. Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich gemäß Budgetkalkulation des BTSC auf 207.213,80 €.

Bei der Deutschen Meisterschaft werden sowohl die Formationsmeisterschaften Standard, als auch Latein ausgetragen. Durch die gemeinsame Austragung erhofft sich der BTSC eine große Zuschauerresonanz aus ganz Deutschland, insbesondere, da 16 Mannschaften an der Deutschen Meisterschaft teilnehmen.

Der BTSC hat in der Vergangenheit bereits Deutsche Meisterschaften und Weltmeisterschaften ausgerichtet. Aus sportfachlicher Sicht wird die Veranstaltung als besonders geeignet für den Ausbau bzw. die Festigung des Images Braunschweigs als Sportstadt eingeschätzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem BTSC einen Zuschuss in Höhe von bis zu 44.913,80 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft Formationen am 11. November 2023 zu gewähren.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Doppelhaushalt 2023/24, im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Polizeisportverein Braunschweig e. V. | Teilnahme an der SUMMIT Cheerleading Championship 2023 in Orlando

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

15.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Polizeisportverein Braunschweig e. V. wird gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie in Verbindung mit den gültigen Einzelansätzen für die Teilnahme an Meisterschaften ein Zuschuss in Höhe von 7.808,25 € für die Teilnahme an der SUMMIT Cheerleading Championship in Orlando 2023 gewährt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen u. a. für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Zuschüsse gewähren.

Der Polizeisportverein Braunschweig e. V. (PSV) hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Teilnahme an der SUMMIT Cheerleading Championship 2023 in Orlando gestellt. Bei dieser Meisterschaft handelt es sich um die Weltmeisterschaft im Cheerleading, bei der sich Mannschaften aus der ganzen Welt miteinander messen können.

Der zu gewährende Zuschuss errechnet sich nach den gültigen Einzelansätzen der Sportförderrichtlinie wie folgt:

Fahrtkostenzuschuss, 50,00 % der entstandenen Kosten: 5.988,25 €

Übernachtungskostenzuschuss, 13 Teilnehmende à 10 Übernachtungen (pro Übernachtung 7,00 €): 910,00 €

Verpflegungskostenzuschuss 13 Teilnehmende à 10 Tage (7,00 € pro Tag, An- und Abreise gelten als 1 Tag): 910,00 €

Gesamtzuschuss: 7.808,25 €

Die Verwaltung schlägt vor, dem PSV einen Zuschuss in Höhe von 7.808,25 € für die Teilnahme an der SUMMIT Cheerleading Championship in Orlando 2023 als Festbetragfinanzierung zu gewähren.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Doppelhaushalt 2023/24, im Teilhaushalt

des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse im Jahr 2023****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

27.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

„Abweichend vom Beschluss des Sportausschusses vom 5. September 2023 werden den in der Anlage unter 1 bis 74 genannten Sportvereinen dynamisierte Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse mit einer Gesamtsumme in Höhe von 997.983,47 € gewährt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der entsprechenden Einzelansätze zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse gewähren.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 die Dynamisierung dieser Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse beschlossen. Um die im Jahr 2018 nicht erfolgte Dynamisierung nachzuholen, wurde für das Jahr 2019 eine Erhöhung im Sportbereich von insgesamt 4,88 % festgelegt; für die Folgejahre wurde eine Dynamisierungsrate von 3,09 % beschlossen. Mit Beschluss des Rates vom 15. Februar 2022 wurde die Dynamisierungsrate für die Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse auf 2,16 % verringert sowie ebenso entschieden, dass die Dynamisierungsbeträge auf volle Hundert Euro aufzurunden sind.

Im vergangenen Jahr wurde die Dynamisierung jedoch versehentlich auf der Grundlage der Haushaltslesung des Jahres 2019 und somit mit 3,09 % vorgenommen. Die Verwaltung hat den Vorgang unter Beteiligung des Rechtsreferates geprüft, mit dem Ergebnis, dass die bestandskräftigen Zuwendungsbescheide aus dem Jahr 2022 aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens der Zuwendungsempfänger nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden dürfen und eine anteilige Rückforderung der gewährten Zuschüsse daher nicht möglich ist.

In Bezug auf einzelne Sportvereine ist bei der falschen Dynamisierung mit 3,09 % der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt, da alle Sportvereine die gleiche Dynamisierungsrate erhalten haben. Die Zuwendungshöhe stand im Einklang mit den Festsetzungen des Haushaltplanes und der Stadt ist durch diese Verwaltungspraxis insgesamt kein Schaden entstanden.

Zur fehlerfreien Berechnung wird in der Berechnungsformel für das Jahr 2023 sowie für die Folgejahre von einer korrekt erfolgten Dynamisierung im Jahr 2022 ausgegangen.

Die dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse errechnen sich daher wie

folgt:

Dynamisierter Gesamtzuschuss 2023 = Dynamisierter Gesamtzuschuss 2021 (letzte korrekte Dynamisierung) + Dynamisierungsbetrag 2022 + Dynamisierungsbetrag 2023

Dynamisierungsbetrag 2022 = Dynamisierter Gesamtzuschuss 2021 x 2,16 %, aufgerundet auf volle Einhundert Euro

Dynamisierungsbetrag 2023 = Dynamisierter Gesamtzuschuss 2022 x 2,16 %, aufgerundet auf volle Einhundert Euro

Rechenbeispiel (Ausgangswert: 1.000,00 € dynamisierter Gesamtzuschuss in 2021):

Dynamisierungsbetrag 2022 → $1.000,00 \text{ €} \times 2,16 \% = 21,60 \text{ €}$, aufgerundet → 100,00 €

Gesamtzuschuss 2022 = 1.100,00 €

Dynamisierungsbetrag 2023 → $1.100,00 \text{ €} \times 2,16 \% = 23,76 \text{ €}$, aufgerundet → 100,00 €

Gesamtzuschuss 2023 = 1.200,00 €

In der Zwischenzeit wurde an die Sportvereine eine zweite Abschlagszahlung geleistet, so dass eine Neuberechnung der den Vereinen zuzurechnenden Unterhaltungskostenzuschüsse stattfinden und beschlossen werden kann, ohne die Liquidität der Vereine zu gefährden. Die Höhe dieser zweiten Abschlagszahlung war identisch zur ersten Abschlagszahlung, so dass lediglich geringe Restbeträge noch nicht gezahlt wurden.

Damit nunmehr eine korrekte Berechnung und Zahlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse stattfinden kann und eine fehlerfreie Berechnungsgrundlage für die Folgejahre geschaffen wird, schlägt die Verwaltung vor, abweichend vom Beschluss des Sportausschusses vom 5. September 2023 den in der Anlage unter 1 bis 74 genannten Sportvereinen dynamisierte Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse mit einer Gesamtsumme in Höhe von 997.983,47 € zu gewähren.

Folgende Bestandsveränderungen sollen darüber hinaus mit diesem Beschluss berücksichtigt werden:

Lfd. Nr. 15 (F. C. Sportfreunde 1920 Rautheim e. V.): Der Pachtvertrag über die Sportanlage sowie das städtische Sportfunktionsgebäude wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2022 aufgehoben. Auf dem Gelände befindet sich darüber hinaus ein teilweise verpachtetes Funktionsgebäude im Vereinseigentum. Der nicht verpachtete Teil des Gebäudes wird weiterhin vom Verein als Umkleideräumlichkeit genutzt. Daher kann dem Verein für diese nicht verpachtete vereinseigene Fläche weiterhin ein städtischer Zuschuss gewährt werden.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Doppelhaushalt 2023/24, im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport, zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Dynamisierte Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse 2023

Lfd. Nr.	Sportverein	Vorlage SpA 05.09.2023	Korrekt dynamisiert 2023
1	1. PBC Braunschweig e.V.	1.744,93 €	1.871,92 €
2	Aero-Club Braunschweig e.V.	3.154,33 €	3.222,36 €
3	Billard Sport Braunschweig e.V.	6.859,91 €	6.972,89 €
4	Boulder e.V.	9.306,30 €	9.316,93 €
5	Braunschweiger Billard-Club e.V.	1.744,93 €	1.871,92 €
6	Braunschweiger Judo-Club e.V.	15.319,86 €	15.478,88 €
7	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	3.831,87 €	3.871,54 €
8	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e.V.	40.028,74 €	40.153,95 €
9	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545	8.252,37 €	8.307,09 €
10	Braunschweiger Sportverein Ölper 2000 e.V.	66.946,39 €	67.045,38 €
11	Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.	11.775,96 €	11.883,25 €
12	Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e.V.	13.042,79 €	13.097,08 €
13	BTSV Eintracht von 1895 e.V.	14.272,85 €	14.375,68 €
14	Familiensportverein Braunschweig e.V.	7.215,88 €	7.313,97 €
15	F. C. Sportfreunde 1920 Rautehim e. V.	0,00 €	2.314,42 €
16	FC Wenden 1920 e.V.	34.459,68 €	34.617,90 €
17	Gehörlosen-Sportverein Braunschweig e.V.	3.350,27 €	3.410,09 €
18	Gemeinschaft Sonnenfreunde e.V.	5.812,95 €	5.969,74 €
19	Golf-Klub Braunschweig e.V.	29.082,21 €	29.265,43 €
20	Heidberger Tennis-Club e.V.	7.005,32 €	7.112,22 €
21	IG Brg. Pistolen-Schützen e. V. /Schützenklub Grüne Gilde e. V.	1.779,83 €	1.905,36 €
22	Kanu-Gruppe an der NO e.V.	1.623,95 €	1.756,00 €
23	Kanu-Wanderer Braunschweig e.V.	2.747,68 €	2.832,72 €
24	Kleinkaliber-Schützenverein Mascherode 1926 e. V.	430,41 €	612,40 €
25	Kleinkaliber-Sportverein Timmerlah von 1936 e.V.	1.835,66 €	1.958,86 €
26	Lehndorfer Schützengesellschaft von 1878 e.V.	428,09 €	610,17 €
27	Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V.	37.438,74 €	37.472,32 €
28	Let's Dance e.V.	5.019,59 €	5.209,57 €
29	Luftsportverein Braunschweig e.V.	2.633,29 €	2.723,11 €
30	MSC der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.	4.916,63 €	5.110,92 €

31	MTV Hondelage von 1909 e.V.	38.942,64 €	39.113,30 €
32	NaturFreunde Ortsgruppe Brg. e.V.	6.549,31 €	6.675,29 €
33	Polizeisportverein Braunschweig e.V. 1921	29.629,16 €	29.789,49 €
34	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	24.851,15 €	25.011,38 €
35	Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.	5.016,10 €	5.206,22 €
36	Reiterhof Walkemeyer e.V.	2.206,75 €	2.314,42 €
37	Ruder-Klub Normannia e.V.	9.470,33 €	9.574,09 €
38	SC 111NN Braunschweig e. V.	1.083,02 €	1.237,70 €
39	SC Rot-Weiß Volkmarode e.V.	21.012,93 €	21.133,76 €
40	Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage	428,09 €	610,17 €
41	Schützenverein Belfort von 1896 e.V.	1.832,17 €	1.955,52 €
42	Schützenverein Broitzem von 1957 e.V.	2.374,27 €	2.474,93 €
43	Schützenverein Freischütz 1920 e.V. Rautheim	374,57 €	558,90 €
44	Schützenverein Griesmarode von 1920 e.V.	1.615,80 €	1.748,20 €
45	Schützenverein Horrido von 1926 Völkenrode e.V.	535,11 €	712,72 €
46	Schützenverein Leiferde e.V. von 1956	1.834,50 €	1.957,75 €
47	Schützenverein Querum von 1874 e.V.	5.618,68 €	5.783,60 €
48	Schützenverein Sandwüste 1959 e.V.	1.130,71 €	1.283,40 €
49	Schützenverein Waggum von 1954 e.V.	2.741,87 €	2.827,15 €
50	Schützenverein Watenbüttel von 1903 e.V.	1.671,64 €	1.801,70 €
51	Schützenverein Wildschütz von 1954 e.V. Volkmarode	428,09 €	610,17 €
52	Skateboardclub Walhalla e.V.	15.641,58 €	15.787,14 €
53	Ski-Klub Torfhaus e.V.	1.454,11 €	1.593,27 €
54	Spielvereinigung Wacker von 1912 e.V.	540,92 €	718,29 €
55	Sport- und Kulturgemeinschaft Dibbesdorf e.V.	28.004,74 €	28.033,03 €
56	Sportclub "Einigkeit" Griesmarode von 1902 e.V.	9.205,10 €	9.219,96 €
57	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	40.120,97 €	40.242,33 €
58	Sportverein Kralenriede 1922 e.V.	24.403,28 €	24.582,26 €
59	Sportverein Querum von 1911 e.V.	22.181,95 €	22.253,86 €
60	Sportverein Schwarzer Berg e.V.	46.366,56 €	46.426,60 €
61	Sportverein Stöckheim von 1955 e.V.	4.370,47 €	4.387,61 €

62	Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.	32.985,91 €	33.005,79 €
63	SV Olympia Braunschweig von 1992 e.V.	14.263,08 €	14.366,32 €
64	TSV "Frisch Auf" Timmerlah e.V.	47.004,86 €	47.038,20 €
65	TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.	6.515,02 €	6.642,43 €
66	Turn- und Sportverein Geitelde e.V.	3.290,99 €	3.353,29 €
67	Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e.V.	36.720,88 €	36.784,49 €
68	Turn- und Sportverein Schapen von 1921 e.V.	22.273,76 €	22.341,84 €
69	Turn- und Sportverein Watenbüttel e.V.	11.059,41 €	11.196,69 €
70	TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.	40.544,56 €	40.648,20 €
71	TV Mascherode von 1919 e.V.	38.420,86 €	38.513,35 €
72	VfL Bienrode e.V.	21.815,66 €	21.902,90 €
73	VfL Leiferde e.V.	17.229,29 €	17.308,42 €
74	Wintersportverein Braunschweig e.V.	1.454,11 €	1.593,27 €

987.276,37 €

997.983,47 €

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Schützenverein Leiferde e. V. von 1956 | Modernisierung des Kleinkaliberstandes auf eine elektronische Trefferanzeige - Nachbewilligung

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

15.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Schützenverein Leiferde e. V. von 1956 wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von bis zu 3.438,23 € für die Modernisierung des Kleinkaliberstandes auf eine elektronische Trefferanzeige gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der Schützenverein Leiferde e. V. von 1956 hat die Gewährung eines weiteren Zuschusses in Höhe von bis zu 3.438,23 € für die Modernisierung des Kleinkaliberstandes auf eine elektronische Trefferanzeige beantragt. Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beliefen sich gemäß vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan auf 32.808,84 €.

Mit Beschluss des Sportausschusses vom 5. September 2023 wurde die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 12.966,19 € entschieden. Der Verein hat in der Zwischenzeit aufgrund veränderter Finanzierungsbausteine den Kosten- und Finanzierungsplan angepasst und eine Erhöhung des Zuschusses von 39,52 % auf 50,00 % beantragt.

Mit der Modernisierung des Kleinkaliberstandes auf eine elektronische Trefferanzeige sollen die Attraktivität des Vereins gesteigert und neue Mitglieder generiert werden. Darüber hinaus sollen die Betriebskosten durch die weniger wartungsintensive elektronische Anzeige sinken.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Schützenverein Leiferde e. V. von 1956 einen weiteren Zuschuss in Höhe von bis zu 3.438,23 € für die Modernisierung des Kleinkaliberstandes auf eine elektronische Trefferanzeige zu gewähren. Der daraus resultierende Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 16.404,42 € wird als Anteilsfinanzierung (50,00 %) gewährt.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Doppelhaushalt 2023/24, im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

15.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

„Den unter 1 bis 3 genannten Antragstellern werden Zuschüsse mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 32.107,42 € gewährt:

1. Braunschweiger MTV von 1847 e. V. vorbehaltlich der Stellungnahme der zuständigen städtischen Fachabteilung bis zu 5.764,12 €
(Betonsanierungsarbeiten an der Verbindungsbrücke zwischen Hauptbau und Turnhalle)
2. Schützenverein Freischütz Rautheim von 1920 e. V. vorbehaltlich der Stellungnahme der zuständigen städtischen Fachabteilung bis zu 12.093,30 €
(Erneuerung der Scheibenzuganlagen mit elektronischer Erfassung und Anzeige sowie der Schießstandbeleuchtung)
3. SC Einigkeit Griesmarode von 1902 e. V. bis zu 14.250,00
(Anbau eines Erschließungsganges an die vereinseigene Sporthalle).“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der Verwaltung liegen folgende entscheidungsreife Zuschussanträge der Priorität II und IV mit einem beantragten Förderumfang von insgesamt 32.107,42 € vor, die unter die Förderart der Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie fallen:

Priorität II – Sonstige Instandsetzung:

1. Braunschweiger MTV von 1847 e. V. – Betonsanierungsarbeiten an der Verbindungsbrücke zwischen Hauptbau und Turnhalle:

Der Braunschweiger MTV von 1847 e. V. (MTV) beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 5.764,12 € für Betonsanierungsarbeiten an der Verbindungsbrücke zwischen Hauptbau und Turnhalle. Der MTV geht von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 11.528,24 € aus.

Die Verbindungsbrücke wird genutzt, um aus dem Hauptbau in die Turnhalle auf die Empore, sowie in einen Besprechungsraum zu gelangen. Alters- und witterungsbedingt ist die Verbindungsbrücke in einem schlechten Zustand, die Verkleidung bröckelt ab und die Stahlarmierung ist verrostet. Mit der geplanten Maßnahme soll die Verbindungsbrücke wieder ertüchtigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Braunschweiger MTV von 1847 e. V. einen Zuschuss in Höhe von bis zu 5.764,12 € für Betonsanierungsarbeiten an der Verbindungsbrücke zwischen Hauptbau und Turnhalle als Anteilsfinanzierung (50,00 %) zu gewähren. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der positiven Stellungnahme der zuständigen städtischen Fachabteilung.

2. Schützenverein Freischütz Rautheim von 1920 e. V. – Erneuerung der Scheibenzuganlagen mit elektronischer Erfassung und Anzeige sowie der Schießstandbeleuchtung:

Der Schützenverein Freischütz Rautheim von 1920 e. V. beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 12.093,30 € für die Erneuerung der Scheibenzuganlagen mit elektronischer Erfassung und Anzeige sowie der Schießstandbeleuchtung. Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich gemäß vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan auf 24.186,60 €.

Mit der Modernisierung des Standes auf eine elektronische Erfassung und Anzeige sollen die Attraktivität des Vereins gesteigert und neue Mitglieder generiert werden. Darüber hinaus sollen die Betriebskosten durch die weniger wartungsintensive elektronische Anzeige sowie die neue LED-Schießstandbeleuchtung sinken.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Schützenverein Freischütz Rautheim von 1920 e. V. einen Zuschuss in Höhe von bis zu 12.093,30 € für die Erneuerung der Scheibenzuganlagen mit elektronischer Erfassung und Anzeige sowie der Schießstandbeleuchtung als Anteilsfinanzierung (50,00 %) zu gewähren. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der positiven Stellungnahme der zuständigen städtischen Fachabteilung.

Priorität IV – Bauliche Erweiterung und Neubau:

3. SC Einigkeit Griesmarode von 1902 e. V. – Anbau eines Erschließungsganges an die vereinseigene Sporthalle

Der SC Einigkeit Griesmarode von 1902 e. V. beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 14.250,00 € für den Anbau eines Erschließungsganges an die vereinseigene Sporthalle. Der Verein geht von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 28.500,00 € aus.

Durch den Anbau soll die Erschließungssituation der Umkleiden verbessert und eine unabhängige Nutzung dieser ermöglicht werden. Insbesondere soll eine gleichzeitige Nutzung der Turnhalle, des Jahnzimmers sowie des Sportplatzes für verschiedene Gruppen ermöglicht werden, da erhebliche Teile der Umkleidebereiche bisher nur nach dem Durchqueren anderer Umkleidebereiche oder der Sporthalle erreicht werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, dem SC Einigkeit Griesmarode von 1902 e. V. einen Zuschuss in Höhe von bis zu 14.250,00 € für den Anbau eines Erschließungsganges an die vereinseigene Sporthalle in Form einer Anteilsfinanzierung (50,00 %) zu gewähren.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2023 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der beantragten Zuwendungen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e. V. | Temporäre Anmietung von Umkleide- und Sanitärccontainern

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:

15.11.2023

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 48.781,74 € für die weitere Anmietung von vier Umkleide- und zwei Sanitärccontainern für die Sportanlage Blitzeichenweg gewährt.“

Sachverhalt:

Das Sportheim des Lehndorfer Turn- und Sportvereins von 1893 e. V. (LTSV) wurde durch einen Brandschaden im Jahr 2021 teilweise zerstört und steht dem Verein zur Nutzung der Sportanlage seither nur eingeschränkt zur Verfügung. Mit Bescheid vom 29. September 2022 wurde dem LTSV ein Zuschuss in Höhe von bis zu 385.938,95 € für den Neubau der Räumlichkeiten im Kabinentrakt des Sportfunktionsgebäudes gewährt. Bis zur Inbetriebnahme des Neubaus ist die Durchführung des Sportbetriebes auf der Sportanlage Blitzeichenweg nur durch weitere Anmietung von Umkleide- und Sanitärccontainern möglich.

Mit Zuschussantrag vom 10. Januar 2023 hat der LTSV die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 95.000,00 € als Vollkostenzuschuss für die weitere temporäre Anmietung von vier Umkleidecontainern, einem Dusch- und einem WC-Container beantragt.

Mit Bescheid vom 22. März 2023 wurde dem LTSV bereits ein Zuschuss in Höhe von bis zu 43.980,27 € für die temporäre Anmietung von Umkleide- und Sanitärccontainern für den Zeitraum Februar bis Mai 2023 gewährt.

Es ist ein weiterer Mietzeitraum von sechs Monaten für die Nutzung dieser temporären Sportstätteninfrastruktur beabsichtigt, die gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig als (vorübergehende) Instandsetzung des Sportfunktionsgebäudes zu werten ist.

Gemäß Kosten- und Finanzierungsplan wurden für eine Mietdauer von zehn Monaten voraussichtlich zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 92.762,01 € ermittelt, wovon 81.302,90 € wiederkehrende monatliche Mietkosten und 11.459,11 € einmalige Kosten darstellen.

Für die Dauer der Anmietung von sechs Monaten wurden somit anteilig voraussichtlich zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 48.781,74 € ermittelt. Die einmaligen Kosten wurden bereits mit dem ersten Zuschuss im laufenden Jahr bezuschusst.

Der LTSV verfügt nach eigenen Angaben nicht über eigene finanzielle Mittel für die weitere Anmietung der Container und bittet um eine Vollfinanzierung im Rahmen eines städtischen Zuschusses.

Eine Zuwendung darf gemäß § 3 Absatz 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine städtische Zuwendung in Höhe von 100 % der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Anmietungsdauer von sechs Monaten, somit in Höhe von bis zu 48.781,74 € in Form einer Vollfinanzierung zu gewähren.

Haushaltsmittel sind im Doppelhaushalt 2023/24 im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe vorgesehen.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 16.1

23-22109

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Globale Minderausgabe - Kürzung bei der Sportstättenpflege

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.09.2023

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

10.10.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel für diverse Personalaufwendungen. Hier sollen die Mittel um 66.154 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden für den Bereich der Sportstättenpflege in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Betreff:

Übernachtungsmöglichkeiten in Sporthallen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.11.2023

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Bei überregionalen Jugendsportveranstaltungen ergibt sich immer wieder der Bedarf, kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten zu finden, damit die Veranstaltungskosten nicht zu ökonomischen Hürde werden, die eine Teilnahme an solch überregionalen Veranstaltungen verhindern. Unter anderem aus Sicht vieler Sportvereine wären Sporthallen eine sinnvolle Möglichkeit, diese kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Dazu lässt sich in Allris die Drucksache 16154/13 aus dem Jahr 2013 finden, die in Kraft treten sollte: "sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind." Die Anlagen dieser Drucksache scheinen mittlerweile nicht mehr hinterlegt zu sein, wodurch die Richtlinie nicht mehr einsehbar ist.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. In welchen Sporthallen wurden in den letzten Jahren Anträge von Sportvereinen oder anderen gemeinnützigen Gruppen zu Übernachtungen in Braunschweiger Sporthallen bewilligt?
2. Falls Anträge abgelehnt wurden, was waren dafür die Gründe?
3. Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um die Eignung von Sporthallen für Übernachtungszwecke zu gewähren?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

23-22574

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

August Hermann und die Erfindung der Aerobic in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.11.2023

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Der Braunschweiger Lehrer August Hermann (1835 – 1906)[1] gilt als einer der größten Erfinder in der Geschichte des Schulsports und wird der Turnvater Braunschweigs genannt. 1862 wurde er der erste ausgebildete Turnlehrer der Stadt Braunschweig und 1887 der erste Herzoglich-Braunschweigische Turninspektor; alle Turnhallen der Stadt entstanden damals nach seinen Plänen. 1873 gründete er den Eisbahnverein.[2] 1874 ließ er sich aus England einen Fußball schicken und führte zusammen mit Konrad Koch das Fußballspiel in Deutschland ein. 1875 wurde er zum Begründer der Sedan-Wettkämpfe. 1896 ließ er zum ersten Mal das fünf Jahre vorher von Dr. James Naismith in Amerika eingeführte Basketballspiel auf deutschem Boden spielen.[3]

Weniger bekannt hingegen ist sein Einsatz für das Mädchenturnen. So war er der erste Lehrer deutschlandweit, der am Martino-Katharineum rhythmische Turngymnastik im Sportunterricht einführte. Ein Stadtführer erzählt dazu bei seinen Touren: „Heutzutage würde man dieses Turnen zu Sing- und Tanzweisen Aerobic nennen, daher sagt man zu Recht: Die Aerobic wurde in Braunschweig erfunden.“

August Hermann verfasste mehrere Bücher, in denen er die von ihm komponierten Lieder und bekannte Volksweisen für die rhythmische Turngymnastik für die Nachwelt erhielt, u.a. „20 Reigen für das Schulturnen“[4] und „Fest im Takt. Leichte Tonstücke, Sing- und Tanzweisen zum Gebrauch beim Turnunterricht“[5].

Mitte Juni 2026 findet voraussichtlich der „Tag des Sports“ in Braunschweig statt. Die oben aufgeführten Lieder für den Turnunterricht wurden schon seit mehr als 100 Jahren nicht mehr aufgeführt, außerdem passen die damaligen Turntrachten[6] gut zum „Tag der Niedersachsen“.

Daher fragen wir, auch um den Braunschweiger Turnvater August Hermann angemessen zu würdigen:

- 1) Was hält die Verwaltung von der Idee, die oben aufgeführten Werke von August Hermann zum Tag der Niedersachsen/Tag des Sports neu zu beleben?
- 2) Gibt es eine Schule in Braunschweig, die vielleicht ein Interesse daran hat, die Reigen und Tänze von August Hermann im Turnunterricht oder einer AG einzuüben und zum „Tag des Sports“ 2026 aufzuführen?

[1] https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=August_Hermann

[2] Weitere Informationen findet man in der Festschrift: „Die ersten fünfundzwanzig Jahre des Braunschweiger Eisbahn-Vereins BEV 1873 – 1898“: https://leopard.tu-braunschweig.de/receive/dbbs_mods_00023275

[3] Weitere Informationen über die herausragende Persönlichkeit des Schulsports findet man in Kurt Hoffmeister: „August

Hermann, 1835–1906 – Pionier des Mädchenturnens und braunschweigischer Schriftsteller.“ Stadtbibliothek Braunschweig, Braunschweig 1986.

[4] <https://archive.org/details/20reigenfurdassc00herm>

[5] <https://archive.org/details/august-hermann-fest-im-takt>

[6] Kurt Hoffmeister schreibt dazu in „Zeitreise durch die Braunschweiger Turngeschichte“: „Die Kleidung mutet uns heute eher komisch als praktisch an. Man trug Schnürleibchen, Stehkragenblusen und Schinkenärmel, einen fußlangen Rock, Stiefel mit Absätzen.“ (Braunschweig, 2001, S. 34f)

Anlagen:

Portrait von August Hermann



Nach einer Photographie von Fritz Freund

A. Termanny